

Vorgesehene Änderungen im Förderprogramm:

Förderprogramm „Sanierung von Trockenmauern in Tübingen“ Universitätsstadt Tübingen

1. Förderziel

Dieses Förderprogramm dient dem Erhalt der landschaftsprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Trockensteinmauern. Ziel des Förderprogramms ist es, privaten Eigentümern von Trockenmauern einen finanziellen Anreiz zur Bewältigung dieser Aufgabe zu geben. Die Sanierung bestehender Trockensteinmauern oder die Neuerrichtung von Trockensteinmauern an Mauerstandorten in ehemaligen Weinlagen werden finanziell durch die Universitätsstadt Tübingen unterstützt.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Gefördert werden ausschließlich Trockenmauern aus Natursteinen.
- 2.2. Mauerstandorte auf ehemaligen, historischen und aktuell genutzten Weinlagen in der freien Landschaft und Standorte im Bereich der un bebauten Mittelhangzonen. Ausgenommen sind Gartengrundstücke und Standorte im Wald.
- 2.3. Die fachgerechte Reparatur von einzelnen Schadstellen, Sanierung ganzer Mauerteile und die Wiederaufrichtung von eingestürzten Mauerteilen und die Wiederherstellung von Staffeln im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Mauern.
- 2.4. Mauern ab einer Höhe von mind. 0,5 m und einer Größe von mind. 2 m² Ansichtsfläche.

3. Förderungsempfänger

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- 3.1. Privaten Grundstückseigentümern und Privatpersonen deren Grundstück in Tübingen liegt (Stadtgebiet einschließlich Teilorte).
- 3.2. Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.
- 3.3. Personengruppen, eingetragenen Vereinen, Verbänden.

4. ~~Option und~~ Höhe der Förderung

~~OPTION A: Pauschaler Fördersatz~~

~~Es wird ein~~ Zuschuss in Höhe von 200 € pro Quadratmeter Ansichtsfläche *sanierter oder neu errichteter Trockenmauer gewährt* ~~auf entstandene Lohnkosten für das Ausbessern oder Sanieren der Mauer.~~ Berücksichtigt wird hierbei auch die rechnerisch zu ermittelnde Ansichtsfläche des ~~wiederhergestellten~~ Fundaments. Kosten für Material (Steine, Schotter) und Transport zum Grundstück werden nicht gesondert bezuschusst.

~~OPTION B: 50/50-Regelung~~

~~Zuschuss über 50 % der angefallenen Kosten für den Wiederaufbau von Mauern. Es werden die Kosten für Lohn, sowie Material (Steine, Schotter) und Transport zum Grundstück bezuschusst. Für die Berechnung von Arbeitsstunden die in Eigenleistung erbracht werden, können die Lohnkosten bei Ausführung durch einen Fachbetrieb mit 320 € pro wiederhergestelltem Quadratmeter Mauer eingebracht werden.~~

- 4.1. Die Förderhöhe ist unabhängig davon, ob die Arbeiten in Fremdvergabe oder Eigenleistung erfolgen.
- 4.2. ~~Eine Kombination der Optionen A und B ist nicht möglich.~~
- 4.3. Für Staffeln gelten die *Zuschüsse* ~~Optionen A und B analog~~ pro Laufmeter wiederhergestellte Staffel. Die Herstellung von Staffeln ist ausschließlich im Zusammenhang mit wiederhergestellten Mauern zuschussfähig.

4.4. Es gilt ein maximaler Förderbetrag von 5.000 € pro Flurstück und Jahr.

5. Bedingungen zur Ausführung

- 5.1. Die Ausführung der Arbeiten muss fachgerecht erfolgen. ~~Bei Vergabe der Arbeiten an einen Fachbetrieb ist dessen Erfahrung im Bau von Trockenmauern nachzuweisen.~~
Einen Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern stellt die staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg zur Verfügung. Dieser kann auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bestellt oder heruntergeladen werden (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/275657/>).
- 5.2. ~~Die voraussichtlichen Kosten der Arbeiten müssen durch einen Kostenvoranschlag belegt werden.~~
- 5.3. Es sind **standorttypische Natursteine** zu verwenden. Standortfremde Materialien wie Buntsandstein, Granit, Betonsteine sowie andere Materialien (z.B. Ziegel oder Holzpfosten) dürfen für die Mauern nicht verwendet werden.
- 5.4. Die Verwendung von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton sind beim Bau der Mauern nicht zulässig. Die Zwischenräume zwischen den Steinen dürfen nicht verfugt oder mit Erde verfüllt werden.
- 5.5. Die Verwendung von Folien, Vliesen oder ähnlichen Materialien ist nicht zulässig.
- 5.6. Es ist ein ausreichend tiefes Fundament in fachgerechter Bauweise zu errichten. ~~Über das fachgerecht hergestellte Fundament ist eine Foto-Dokumentation zu erstellen.~~
- 5.7. **Die fachgerechte Ausführung ist über Fotos der einzelnen Arbeitsschritte zu dokumentieren. Relevant sind insbesondere Fundament, der Einbau von Bindersteinen, Hintermauerung und Fugenbild.**

6. Genehmigung und dauerhafte Sicherung

- 6.1. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme auf einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger/in und im Falle der Veräußerung für den/die jeweilige/n Käufer/in.
- 6.2. Die Zuwendungsempfänger willigen ein, dass die wieder hergestellte Trockenmauer vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme dem bauleiplanerischen Ökokonto der Universitätsstadt Tübingen zugeordnet wird.
- 6.3. Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung in der Reihenfolge der Antragstellung. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, eine fachlich sinnvolle Auswahl aus beantragten Trockenmauern zu treffen.
- 6.4. Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- 6.5. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegen.

7. Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- 7.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung gewährt.
- 7.2. Der Antrag ist **vor** Baubeginn zu stellen.
- 7.3. Die zur Förderung beantragte Maßnahme muss ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen sein. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung.
- 7.4. Nach Umsetzung der Maßnahme ist die Fertigstellung durch den Zuwendungsempfänger mitzuteilen.
- 7.5. Vor der Auszahlung ~~erfolgt eine~~ **kann eine** Bauabnahme zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und des Umfangs der ausgeführten Arbeiten **erfolgen**. Es sind die Foto-Dokumentation sowie ein Nachweis der entstandenen Kosten einzureichen.

- 7.6. Der im Bewilligungsbescheid genannte Zuschussbetrag kann ~~auch bei nachgewiesenen höheren Kosten~~ nicht überschritten werden.
- 7.7. Die Stadt behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung bereits gewährter Fördermittel vor.
- 7.8. Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Tübingen.

8. Beginn der Förderung

~~Die Förderung beginnt ab August 2018.~~

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind über das Formular aus der Anlage zu diesem Förderprogramm zu stellen. Anträge sind zu richten an:

Fachbereich Planen, Entwickeln, Liegenschaften – Fachabteilung Stadtplanung, z. Hd. *Frau Frey*.

Katharina.Frey@tuebingen.de

Anlage zum Förderprogramm „Sanierung von Trockenmauern in Tübingen“

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Sanierung, Reparatur bzw. Wiederherstellung von Trockenmauern in Tübingen

(bitte Lageplan und Kostenvoranschlag beifügen)

1. Antragsteller/in

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

E-Mail (für Rückfragen): _____

oder Telefon für Rückfragen: _____

IBAN: _____

2. Maßnahmenbeschreibung

Beantragt wird die Förderung für folgende Trockenmauer:

Gemarkung und Flurstücksnummer: _____

Eigentümer/in: _____

Lage der Mauer: _____

Beantragt wird die Trockenmauerförderung nach:

OPTION A (Pauschaler Fördersatz)

OPTION B (50/50-Regelung)

Geplante Instandsetzung in m² Ansichtsfläche: _____

(Min. 0.5m x 2.0m)

Höhe x Breite (m): _____

Benötigtes Steinmaterial in to (Mauersteine / Schotter / Kies):

Wurden weitere Fördermittel beantragt? ja nein

Wenn ja, bei welcher Stelle?: _____

Gesamtkosten / Beantragte Zuwendung / Zeitraum der Ausführung:

Beigefügte Anlagen:

- Lageplan / Skizzen zur Konstruktion des Objektes
- ~~— Angebote / Kostennachweise / Kostenvoranschlag~~
- Foto-Dokumentation *des Ausgangszustandes der Mauer, bzw. des Mauerstandortes.* während und nach der Baustelle (Fundamente, Hinterfüllung, etc.)

3. Erklärungen des/der Antragstellers/in

Mir/Uns ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht;
- unvollständige, unrichtige oder unterlassene Angaben zur Rückforderung des Zuschusses führen können.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- der Bau der Trockenmauer entsprechend den Bedingungen und Voraussetzungen des Förderprogramms erfolgt,
- mit den Maßnahmen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides begonnen wird,
- es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, die nicht im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist,
- die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind,
- die Zuwendungsbestimmungen bekannt sind und anerkannt werden.

Ich/Wir willige(n) ein, dass

die geförderte Maßnahme vollständig als Ausgleichsmaßnahme in das bauleitplanerische Ökokonto der Universitätsstadt Tübingen zugeordnet wird.

Gleichzeitig verpflichte ich mich/wir uns zu Pflege und Erhalt der geförderten Maßnahme von mindestens 20 Jahren.

Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 DSGVO

Ich/Wir habe(n) die nachfolgenden **Informationen gemäß Datenschutz- Grundverordnung** (Abschnitt 4.) zur Kenntnis genommen und willige(n) ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zu den darin genannten Zwecken verarbeitet werden. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass diese Einwilligung jederzeit gegenüber der Universitätsstadt Tübingen widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in

Falls Antragssteller/in nicht Grundstückseigentümer/in:

.....
Ort, Datum Unterschrift Eigentümer/in

4. Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- a. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortliche/r:
Universitätsstadt Tübingen
Oberbürgermeister Boris Palmer
Am Markt 1
72070 Tübingen
07071 204-0
stadt@tuebingen.de

Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@tuebingen.de

- b. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten, Rechtliche Grundlage:

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt im Rahmen der Antragstellung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum Antragsteller samt Kontaktdaten und Bankverbindung,
- Optionen und Höhe der Förderung
- Lageplan / Skizzen zur Konstruktion des Objektes,
- Angebote / Kostennachweise / Kostenvoranschlag

Die Angaben erfolgen im Rahmen der Antragstellung freiwillig durch den Antragsteller oder den Eigentümer. Die Betroffenen willigen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein (Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO). Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dazu, die Universitätsstadt Tübingen in die Lage zu versetzen, den Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu bearbeiten. Die erhobenen Daten werden gemäß gesetzlicher und behördlicher Fristen und Vorgaben aufbewahrt.

- c. Betroffenenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht:

1. Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der Universitätsstadt Tübingen zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
2. Auskunft über Ihre durch die Universitätsstadt Tübingen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO).
3. die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer bei der Universitätsstadt Tübingen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO),
4. die Löschung Ihrer bei der Universitätsstadt Tübingen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Art. 17 DSGVO),

5. die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 18 DSGVO),
6. Ihre personenbezogenen Daten, die sie der Universitätsstadt Tübingen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Art. 20 DSGVO),
7. jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e) oder f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO), und
8. sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Königstr. 10a, 70173 Stuttgart (poststelle@ldi.bwl.de).